

## HSB-Richtlinien zur Verbandsführung

### Präambel

Die vorliegenden HSB-Richtlinien zur Verbandsführung sollen das Handeln im HSB transparent und nachvollziehbar machen. Sie wollen das Vertrauen der Mitgliedsvereine und -verbände, der Politik, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit in die Arbeit der ehrenamtlich im HSB tätigen Organ- und Gremienmitglieder sowie der hauptamtlichen Verwaltung fördern.

Die Richtlinien ergänzen vorliegende Aussagen des HSB-Leitbildes sowie der Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Vorstandes.

Die Richtlinien richten sich in erster Linie an die HSB-Organ-, -Gremien und -Verwaltung sowie die darin ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen. Auch den Mitgliedsvereinen und -verbänden des HSB wird die Beachtung der Richtlinien empfohlen.

Die Richtlinien werden in der Regel einmal in jeder Legislaturperiode von vier Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst.

### 1. Grundsätze

- 1.1. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des HSB sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt, Wahrung der persönlichen Würde und die Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- 1.2. Im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertritt der HSB eine Null-Toleranz-Haltung.
- 1.3. Alle für den HSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt bei gleichzeitiger Beachtung von Vertraulichkeit und Datenschutz behandelt.
- 1.4. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist für eine offene Diskussion in und zwischen Präsidium, Vorstand und weiteren Organen und Gremien von entscheidender Bedeutung. Alle Organ- und Gremienmitglieder stellen sicher, dass sie selbst und die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 1.5. Präsidium und Vorstand beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands bzw. Präsidiumsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem HSB gegenüber auf Schadensersatz.
- 1.6. Präsidium und Vorstand sollen jährlich im Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Richtlinien berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieser Richtlinien.
- 1.7. Das Präsidium und der Vorstand werden Informationen, die den HSB unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dies verwehren.
- 1.8. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Mitglieder soll der HSB geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet und Online-Medien, nutzen.
- 1.9. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Jahresbericht, Mitgliederversammlung) in einem „Terminkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

## **2. Präsidium und weitere Organe/Gremien**

- 2.1. Um eine unabhängige Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen, sollen dem Präsidium und weiteren Organen/ Gremien unabhängige Mitglieder angehören. Ein Mitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu einer Institution oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- 2.2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses und weiterer satzungsgemäßer Gremien erhalten keine Vergütung, sie sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Reise-, Kommunikations- und Sachkosten können erstattet werden.
- 2.3. Jedes Organ-/Gremienmitglied ist dem Interesse des HSB verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen.
- 2.4. Die Organ-/Gremienmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 2.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.
- 2.6. Jedes Organ-/Gremienmitglied soll Interessenkonflikte zwischen HSB und Dritten, aber auch innerhalb der HSB-Organen und -Gremien, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Präsidium gegenüber offen legen.
- 2.7. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Organ-/Gremienmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.8. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Organ-/Gremienmitglieds mit dem HSB oberhalb der jeweils geltenden einkommenssteuerlichen Freibetragsgrenze bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 2.9. Bei Ausscheiden aus einem HSB-Organ oder -Gremium verpflichtet sich das Mitglied, alle hiermit in Zusammenhang stehenden – auch persönlichen – Ämter und Funktionen niederzulegen. Das HSB-Präsidium wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle mit dem betreffenden Amt oder der Funktion in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind dem HSB unverzüglich zu übergeben.

### **3. Vorstand und hauptamtliche Verwaltung**

- 3.1. Der Vorstand leitet die hauptamtliche Verwaltung des HSB in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Interessen des HSB, seine Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
- 3.2. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch das Präsidium hin.
- 3.3. Der Vorstand unterliegt während seiner Tätigkeit für den HSB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4. Der Vorstand und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist der / dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung vorzutragen. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.

- 3.6. Der Vorstand und Mitarbeitende dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem HSB zustehen, für sich nutzen.
- 3.7. Der Vorstand hat Interessenkonflikte dem Präsidium gegenüber unverzüglich offenzulegen. Alle Geschäfte zwischen dem HSB einerseits und dem Vorstand sowie ihm nahe stehenden Personen oder ihm persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- 3.8. Der Vorstand darf Nebentätigkeiten außerhalb des HSB nur mit Zustimmung des Präsidiums übernehmen.

Beschlossen vom HSB-Präsidium am 28.09.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017.